

Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2023/2024

Stand 1. Jänner 2024 - Änderung zur letzten Ausgabe

1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

Tabelle 1: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2024:

Alleinstehend	€ 1.217,96
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.405,89
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.593,82
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.781,75
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 1.921,46
Paar, 1 Kind	€ 2.108,96
Paar, 2 Kinder	€ 2.296,46
Paar, 3 Kinder *	€ 2.483,96
jede weitere erwachsene Person	€ 703,50

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 187,93 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle 2: zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc (Brutto) für 2024:

Alleinstehend	€ 1.420,95
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.640,20
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.859,45
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.078,70
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.241,70
Paar, 1 Kind	€ 2.460,95
Paar, 2 Kinder	€ 2.680,20
Paar, 3 Kinder *	€ 2.899,45
jede weitere erwachsene Person	€ 820,75

* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 219,25 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.